



- Zone I
- Zone II
- Zone III

Wasserschutzgebiet Funkenbrunnen

Wasser- und Bodenverband Holdersbach

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung „Funkenbrunnen“ des Wasser – und Bodenverbandes Holdersbach der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

vom 12.01.1994

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 01.07.1988 (GBl. S. 269) i.V.m § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. vom 23.09.1986 (BGBl. I S: 1530) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung „Funkenbrunnen“ des Wasser – und Bodenverbandes Holdersbach

koordinatenmäßige Lage

Bezeichnung	Hochwert	Rechtswert	Gemarkung	Flst. Nr.
Funkenbrunnen	53 57 740	34 48 600	Schapbach, Gewinn Berweckle	723

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich
in die Weitere Schutzzone (Zone III),
in die Engere Schutzzone (Zone II) und
in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Schapbach.

Die Zone I liegt im Grenzbereich zwischen dem Fürstlich Fürstenbergischen Wald Distr. XI Holdersbach und dem Gemeindewald Distr. II Holdersbach, Gewinn Berweckle (Ursprung des linken Zuflusses des „Sommersbach“).

Die Zone II und Zone III befinden sich im Gemeindewald Distr. II Holdersbach, Abteilung IV, im Bereich der Gewanne „Auf der Hex“ und „Schwarzer Bühl“.

Die Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Anlage) im Maßstab 1 : 25.000 (Anl. 2), 1 : 5.000 (Anl. 3), 1:2.500 (Anl. 4.1) in denen die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind.

Die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietsplänen wird während der Dienststunden beim Landratsamt Freudenstadt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Rechtsverordnung, zu kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Freudenstadt zu kostenloser Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Weitere Fertigungen liegen beim Bürgermeisteramt Bad Rippoldsau-Schapbach auf.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs- Verordnung sowie der Pflanzenschutz- und Anwendungsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO -) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung i.d.F. vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch die Verordnung vom 27.07.1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn der Wirkstoff oder bei Wirkstoffkombinationen alle Wirkstoffe im Positivkatalog aufgeführt sind.

Der Positivkatalog ist in der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) des Ministeriums für Umwelt vom 08.08.1991 aufgeführt. Die jeweils geltende Fassung ist zu beachten.

- (3) Beim Verwenden und Verwerten von Klärschlamm sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Weiteren Schutzzone

In der Weiteren Schutzzone – Zone III sind verboten:

1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen.
4. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven sowie wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund, in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden.
5. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
 - c) Auffangräume nach Buchst. a so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.
6. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.

7. Durchführen von Motorsportveranstaltungen
8. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser.
9. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem, schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
10. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
11. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen; ausgenommen Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch, bitumenhaltigen und Straßenaufbruch in geringen Mengen.
12. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VLwF erfaßt sind.
13. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
14. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
16. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
17. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation.
18. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
19. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
20. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen
21. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
22. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.
23. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
24. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit den Fachbehörden durchgeführt werden.
25. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
26. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
27. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.

28. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
29. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
30. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
31. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung sowie Anlagen zur Lagerung fester und flüssiger Abgänge aus Tierhaltungen, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
32. Vorratslager von Dungstoffen außerhalb von ordnungsgemäß hergestellten Dunglegen.
33. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
34. Verwenden von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung, sowie zur Wachstumsregelung. In dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis, Teil 1 – 4, herausgegeben von der Biologischen Bundesanstalt für Land – und Forstwirtschaft, Braunschweig, sind Mittel zum Pflanzenschutz einschließlich ihrer sachgemäßen Anwendung genannt, welche amtlich zugelassen sind. Es ist jeweils das Verzeichnis in der neuesten Fassung zu beachten.
35. Verwenden von Kettenschmierölen für Motorsägen; zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe.
36. Großflächige Umwandlung von Wald, insbesondere an Abhängen.
37. Ausbringen von nicht kompostiertem Klärschlamm.
38. Benutzen der verkehrs- und Wegeflächen entgegen der am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Widmung oder Benutzungsgestattung

§ 4

Schutz der Engeren Schutzzone

In der Engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:

1. Die für die Weiter Schutzzone (Zone III) genannten Handlungen (§ 3).
2. Errichten von baulichen Anlagen i.S.d. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterküften.
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen sowie Aufstellen von Wohnwagen.
7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe sowie Sprengungen.
8. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.

10. Befördern radioaktive und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.
11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen das Mitführen von Kraftstoffen entsprechend einem üblichen Bedarf für den Forstbetrieb.
15. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
16. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und –mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
17. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
18. Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln, sowie chemischen Mitteln zum Zwecke des Holzschutzes; ausgenommen ist das Ausbringen zugelassener Verbißschutzmittel zwecks Anbau bzw. Erhaltung mehrstufiger, nadelholzreicher Bestände, sofern keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden.
19. Pflanzgarten und Baumschulen
20. Verbrennen von Schlagabraum, wenn ein Abschwemmen von Asche auf kurzem Wege in den Bereich der Quellfassung gegeben ist.
21. Errichten von Jagdhütten, Geräte –und Maschinenschuppen.
22. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.
23. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände und Viehtränken.
24. Umwandlung von Wald.

§ 5

Schutz des Fassungsgebietes

Im Fassungsgebiet – Zone I – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
3. Jegliche Nutzung, außer
 - Mähnutzung
 - forstwirtschaftliche Nutzung unter Verzicht auf großflächige Kahlhiebe und Wurzelstockbeseitigung
4. Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Grasarbe unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung.
5. Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Wasser- und Bodenverbandes Holdersbach und der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaft zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3-5 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsverbandes Holdersbach, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG für Baden-Württemberg und § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot nach § 2 Abs. 1, 2 und 3, §§ 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt;
 - b) eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 200.000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 12.01.1994

gez. M a u e r